

**Fakten:**

**Das Wiederaufnahmeverfahren ist zwingend notwendig.**

**Was muss das Ziel in einem Rechtsstaat sein?**

**Ein einmal gesprochenes Urteil, in Stein zu meißeln und unumkehrbar zu machen oder bei neuen Fakten / Beweisen, diese ernsthaft und unvoreingenommen zu prüfen und – auch im Namen des Volkes! – ggf. zu korrigieren?**

Mein Partner und ich wurden vom Landgericht Waldshut für eine Tat verurteilt, die wir nicht begangen haben. Weder das Landgericht noch der Bundesgerichtshof konnte ein Motiv für die Tat feststellen.

Bezüglich des fehlenden Motivs wird es im jüngsten Beschluss des VGH Mannheim, mit dem mein Antrag auf Berufung – im Wesentlichen mit dem Hinweis der „Bindungswirkung“ - abgelehnt wurde, besonders abstrus. Zitat: *„Auch der Umstand, dass das Verwaltungsgericht kein Motiv für das Dienstvergehen feststellen konnte, steht der Bewertung als schweres Dienstvergehen nicht entgegen. Der Kläger macht insbesondere nicht geltend, dass das Verwaltungsgericht sich gar nicht bemüht hätte, die Beweggründe des Klägers für sein Verhalten zu ermitteln.“*

**Ich habe die Tat nicht begangen! Punkt.** Wie soll bzw. kann ich bemängeln, dass nicht nach einem Motiv („Beweggründe“) einer Tat geforscht wurde, für die ich zwar verurteilt wurde, die Verurteilung aber genau deshalb nicht akzeptiere und angreife, weil ich sie nicht begangen habe?! Ich hatte zig Gründe, um engagiert und motiviert weiterhin als Bürgermeister tätig zu sein, und bin nun kriminalisiert worden.

Durch die Verhandlung beim Landgericht wurde uns bewusst eine Tatsacheninstanz entzogen. Wie dies erreicht werden konnte und die Gründe, die dazu geführt haben könnten, habe ich in meinem Beitrag [„Von der Absicht und dem Preis der Lüge“](#) bereits thematisiert.

Fakt ist, dass eine neue Beweisaufnahme und Tatsachenbewertung (und damit die Möglichkeit des Freispruchs eines zu Unrecht verurteilten!) nur noch in einem wesentlich aufwendigeren – und von den Gerichten nur widerwillig dazu bereiten - Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 359 Strafprozessordnung möglich ist.

Entgegen der Veröffentlichungen in der Presse gab und gibt (wie das jüngste [„Rundschreiben“](#)) es immer wieder Interventionen und Hinweise, die belegen, dass ich nicht der Täter war.

**Mein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gründet auf folgenden, wesentlichen Punkten:**

1. **Kein Motiv:** Weder das Landgericht Waldshut noch der Bundesgerichtshof haben ein solches festgestellt.
2. Das Urteil des Landgerichts Waldshut gründet allein auf der „subjektiven Gewissheit der Strafkammer“, **ohne dass auch nur ein valider Beweis für meine / unsere Täterschaft** spricht. Nach der intensiven vorangegangenen Beweisaufnahme (Durchsuchung von Wohnungs-/Arbeitsplatz, Ballistik; medizinisch-psychologisches Gutachten, keine Belastungszeugen usw.) war die Verurteilung völlig unerwartet, schockierend und im Ergebnis falsch!
3. **Aussagebereitschaft von mir und meinem Partner:** Bei der Verhandlung im Landgericht Waldshut haben wir auf Anraten unserer damaligen Anwälte geschwiegen. Was hätten wir auch anderes sagen sollen, als dass wir unschuldig sind, was sich ja schon aus der Unschuldsvermutung ergibt? Mit unserer „Aussagebereitschaft“ haben wir ebenfalls dargelegt, warum mein Partner mit dem von uns angemieteten KFZ nicht in Rickenbach gewesen sein kann (wie vom Gericht behauptet) und hierzu **Zeugen benannt**.
4. Mit Schreiben vom 02.09.2014 wurde meinem Verteidiger beim Landgericht, Herr Dr. Fenn von einem Rechtsanwalt, dessen Name und Anschrift selbstverständlich den Gerichten bekannt ist, **eine Zeugenaussage** zugeleitet, die einen Tatablauf und Hintergründe zur Täterschaft schildert. Der Rechtsanwalt teilt mit, dass er sich von der „*Ernsthaftigkeit und Wahrhaftigkeit*“ des Anliegens überzeugt hat. Dies scheint der Hintergrund des jüngsten und oben erwähnten „Rundschreibens“ zu sein.
5. **Entscheidung des EuGH** vom 11.12.2014 in der Sache Rynés. Urteil C-212/13 – <http://curia.europa.eu>. Das Urteil beantwortet die Frage, inwieweit eine privat installierte Videoaufzeichnung Verwendung finden darf.
6. Im Februar 2016 meldete sich eine **Bürgerin Rickenbachs** und bot an, eine **Zeugenaussage** – auch vor Gericht – zu machen.

Es ist unverständlich und ärgerlich, mit diesen zahlreichen, fundierten Punkten bislang nicht durchdringen zu können; d. h. kein rechtliches Gehör zu finden. Jeder einzelne Punkt allein müsste ausreichend sein, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und das Verfahren wieder aufzunehmen!

**Zusätzlich haben wir einige Beweisanträge gestellt, die dazu beitragen, die Wahrheit ans Licht zu bringen.** Dazu gehört u. a. ein gerichtliches Sachverständigengutachten. Das Urteil des Landgerichts Waldshut (und die Disziplinarverfügung) geht zwingend davon aus, dass ich keinesfalls allein, sondern nur mit meinem Partner (er war nicht in Rickenbach und es gibt keinen validen Beweis, der das Gegenteil darlegt. Fakt ist: Sein Mobiltelefon war nicht in der Funkzelle des Rathauses eingebucht) den Anschlag verübt haben kann. Warum? Die Person, die aus dem im [Video](#) zu sehenden Auto ausgestiegen ist, habe keinen Gegenstand (Molotowcocktail) in der Hand gehalten und die 30 Sekunden hätten nicht ausgereicht, die Tür zu versperren und den Molotowcocktail zu werfen. **Ich bestreite diese These. Sie beruht auf bloßer Spekulation!** Zum Beweis, dass sie falsch ist, haben wir in mehreren Verfahren die Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens beantragt. Auch diesem Antrag wurde nicht gefolgt.

Zuletzt hat das Landgericht Freiburg den Antrag und die Argumente nicht einmal geprüft, sondern nach fast 1,5 Jahren Bearbeitungszeit - den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus „formalen Gründen“ abgelehnt. Der Wiederaufnahmeantrag würde bereits den Anforderungen des § 366 StPO nicht entsprechen und wäre daher unzulässig. Dies steht in klarem Widerspruch zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Freiburg, die bereits im Mai 2015 eindeutig festgestellt hat, dass *„der Antrag dem gesetzlichen Formerfordernis“* entspricht. Selbstverständlich haben wir hier sofortige Beschwerde eingelegt.

Um sich nicht mit den neuen Beweisen / Tatsachen befassen zu müssen, wird formelles überakzentuiert und permanent „die Bindungswirkung des Urteils vom Landgericht“ als Vorwand ins Feld geführt. So hat man das Gefühl, dass die Urteile wie Zahnräder ineinandergreifen: Das VGH-Urteil stützt sich auf die falschen Feststellungen im LG-Urteil, wobei wie von Geisterhand kurz zuvor der Wiederaufnahmeantrag zurückgewiesen wird.

So verweisen die Urteile wechselseitig aufeinander - eine Maschinerie des Unrechts!

Ich wiederhole nochmals die rhetorische Frage vom Anfang:

**Was muss das Ziel in einem Rechtsstaat sein?**

Das Urteil des Landgerichts Waldshut ist falsch und hat [katastrophale Folgen](#). Ich hoffe und vertraue darauf, dass das Verfahren neu aufgerollt und das Urteil korrigiert werden kann.

**Die Würde der Justiz und die Stärke eines Rechtsstaates bestehen darin, den Tatnachweis sauber und anhand von Fakten zu führen und ggf. Entscheidungen zu korrigieren. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind vorhanden. Die verantwortlichen Repräsentanten sind gefordert, sie mit Leben zu füllen und anzuwenden.**

Bad Krozingen, 1. Juli 2016